



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Ansprüche gegenüber der IV bei Vorliegen eines Geburtsgebrechens

Als Geburtsgebrecen werden diejenigen (behandelbaren) Krankheiten bezeichnet, die schon bei vollendeter Geburt bestehen. Ausgeschlossen sind dementsprechend Krankheiten oder Gebrechen, welche im Zeitpunkt der Geburt noch nicht vorlagen. Nicht verlangt wird hingegen, dass das Gebrechen bei der Geburt bereits erkennbar war. Liegt ein Geburtsgebrecen vor, können gegenüber der IV diverse Ansprüche geltend gemacht werden.

Die von der IV anerkannten Geburtsgebrecen sind abschliessend als Liste in einer Verordnung über Geburtsgebrecen zusammengefasst. Diese sehr umfangreiche Liste umfasst eine Vielzahl von äusserlich gut sichtbaren Behinderungen wie etwa die angeborene Missbildung oder das Fehlen von Gliedmassen, jedoch auch angeborene Zahnfehlbildungen von einem gewissen Ausmass, angeborene Stoffwechselstörungen (z.B. Störungen der Schilddrüsenfunktion), angeborene HIV-Infektion oder auch bei Geburt bestehende schwere Suchtmittelabhängigkeit. Die Liste umfasst insgesamt über 200 anerkannte Geburtsgebrecen, wobei jedoch etwa das Down-

Syndrom mangels Behandelbarkeit nicht auf der Liste figuriert.

Wird ein Geburtsgebrecen von der IV anerkannt, besteht bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs Anspruch auf Vergütung der medizinischen Massnahmen (ärztliche Behandlung, Medikamente, Physiotherapie etc.) zur Behandlung des Geburtsgebrechens. Gegenüber der Vergütung durch die Krankenkasse bestehen bei einem von der IV anerkannten Geburtsgebrecen insbesondere folgende Vorteile:

- Keine Kostenbeteiligung des Versicherten (Franchise und/oder Selbstbehalte),
- Kostenübernahme von Reisekosten im Zusammenhang mit der Abklärung des Geburtsgebrechens,
- Taggeldanspruch nach Vollendung des 18. Altersjahrs bei ausgewiesener invaliditätsbedingter Erwerbseinbusse.

Häufig ist für einen Laien nicht auf den ersten Blick erkennbar, dass es sich bei einem bestehenden Leiden um ein Geburtsgebrecen handelt. Aufgrund der bestehenden Vorteile gegenüber der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist jedoch eine seriöse medizinische und rechtliche Abklärung durchaus angezeigt.